

Reformation und Konfessionsbildung in Speyer

Von konfessioneller Unentschiedenheit zum nonkonkordistischen
Luthertum im Spannungsfeld von Reichspolitik und bürgerlichem
Handeln



Academic Studies

77



Refo500 Academic Studies

Herausgegeben von
Herman J. Selderhuis

In Zusammenarbeit mit
Christopher B. Brown (Boston), Günter Frank (Bretten),
Barbara Mahlmann-Bauer (Bern), Tarald Rasmussen (Oslo),
Violet Soen (Leuven), Zsombor Tóth (Budapest),
Günther Wassilowsky (Berlin), Siegrid Westphal (Osnabrück).

Band 77

REFORC CONNECTING
ACADEMICS

Sven Gütermann

Reformation und Konfessionsbildung in Speyer

Von konfessioneller Unentschiedenheit zum
nonkonkordistischen Luthertum im Spannungsfeld
von Reichspolitik und bürgerlichem Handeln

Mit Edition der archivalischen Quellen

Vandenhoeck & Ruprecht

Mit 13 farbigen Abbildungen

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2021 Vandenhoeck & Ruprecht, Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen, ein Imprint der Brill-Gruppe (Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland; Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)
Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Hotei, Brill Schönigh, Brill Fink, Brill mentis, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau, Verlag Antike und V&R unipress.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagsgestaltung: SchwabScantech, Göttingen
Satz: le-tex publishing services, Leipzig

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISSN 2197-0165

ISBN 978-3-647-53129-8

Inhalt

Vorwort	9
1. Einleitung.....	11
1.1 Ausgangssituation, Zielsetzung und Vorgehensweise	11
1.2 Quellenlage und Forschungsstand	16
2. Die Jahre 1538 bis 1555: Der lange Weg zur offiziellen Einführung der Reformation	19
2.1 Das Bedenken die Predigt betreffend von 1538	19
2.2 Die ausgewählten Prediger: Der Augustinerprior Michael Diller und der Karmeliterprior Anton Eberhardt	30
2.3 Die vermeintliche offizielle Einführung der Reformation im Jahr 1540	38
2.4 Intervention des bischöflichen Generalvikars	40
2.5 Die ausgebuffte Replik des Magistrats.....	41
2.6 Erste Reaktion des Kaisers, Dillers Rechtfertigung und die Stellungnahme des Magistrats	43
2.7 Kurzbericht des Speyerer Bürgermeisters Friedrich Meurer vom Regensburger Reichstag 1541	46
2.8 Berichterstattung des Speyerer Stadtschreibers Rudolf Schelhorn vom Nürnberger Reichstag 1543.....	48
2.9 Die Reaktion des Speyerer Bischofs auf reformatorische Neuerungen in Dillers Predigt und Lehre	53
2.10 Die Antwort des Magistrats auf das bischöfliche Schreiben	55
2.11 Die bischöfliche Erwiderung auf den Brief des Magistrats	60
2.12 Einführung der Reformation am Ostersonntag 1543?	61
2.13 Das kaiserliche Kirchenpredigtverbot auf dem Speyerer Reichstag 1544	63
2.14 Die Annäherung des Magistrats an die Reformation nach dem Wormser Reichstag 1545	68
2.15 Die endgültige Ausweisung Dillers aus Speyer 1548	72
2.16 Die Reaktion der Speyerer Bürgerschaft auf die Ausweisungen	77
2.17 Verhandlungen des Magistrats mit dem Bischof im unmittelbaren Vorfeld des Augsburger Religionsfriedens	78

3.	Die offizielle Einführung der Reformation nach dem Augsburger Religionsfrieden und der Prozess der evangelischen Konfessionsbildung.....	81
3.1	Die Institutionalisierung und Konsolidierung der Reformation und die damit einhergehende Konfessionsbildung.....	81
3.1.1	Erste vorbereitende Maßnahme zur offiziellen Einführung der Reformation in Speyer: Die Konsultation des pfalzgräflichen Hofpredigers Michael Diller	84
3.1.2	Zügige und rigore Wiederaufnahme der evangelischen Predigt im Augustinerkloster	90
3.1.3	Bericht der neu bestellten Stadtprediger an den Magistrat über die religiöse Situation der Gemeinde und die Vermittlung der reinen Lehre des Evangeliums.....	91
3.1.4	Die offizielle Einführung der Reformation durch die weitgehende Übernahme der Württembergischen Kirchenordnung bei gleichzeitiger „Umgehung“ der Confessio Augustana durch den Magistrat im Jahr 1557	93
3.1.5	Erneute Konsultation Dillers durch den Magistrat im August 1557	96
3.1.6	Die Übergangsphase nach der offiziellen Einführung der Reformation	97
3.1.7	Die evangelische Gemeinde wächst weiter und profiliert sich konfessionell.....	99
3.1.8	Das Bedenken der Speyerer Prädikanten von 1569.....	101
3.1.9	<i>Euere Theologi vnnnd Kirchendienere, als reine gotselige Trewe Lehrer, des seligmachendenn wort Gottes angebenn vnnnd geruhmet</i> – die Speyerer Prädikanten genießen einen guten Ruf	116
3.1.10	Interkonfessionelle bzw. innerprotestantische Konflikte in der Stadt in den Jahren 1574 bis 1577	120
3.1.11	Die Supplik der Speyerer Prädikanten an den Magistrat um Übernahme der Kurpfälzischen Kirchenordnung Ludwigs VI. als allgemein rechte Form vom Januar 1579	169
3.2	Ablehnung des Konkordienwerks bei gleichzeitigem Bekenntnis zur unveränderten Augsburger Konfession: Nonkonkordistisches Luthertum in Speyer	173
3.2.1	Die Ablehnung der Konkordienformel durch den Speyerer Magistrat im Dezember 1579	173
3.2.2	Eine Intrige unter den Speyerer Predigern wegen differierender Haltungen zum Konkordienbuch	177
4.	Reformatorsche und konfessionelle Entwicklung bis um das Jahr 1580 – Ein Resümee.....	191

Edition der archivalischen Quellen	199
Abkürzungen und Siglen.....	425
Quellen- und Literaturverzeichnis	427
Register	441
Personen	441
Orte	447

Vorwort

Bis in jüngste Publikationen gilt das Jahr 1540 als Datum der offiziellen Einführung der Reformation in Speyer. Die Argumente schienen mir schon bei der Erstellung der Biographie des reformationsaffinen Speyerer Domvikars Matern Hatten (um 1470–1546; verlag regionalkultur 2017) dürftig, bei näherer Betrachtung immer zweifelhafter. Deshalb wollte ich dieses Datum zäsurhaften Charakters zunächst im Aufsatzformat auf den Prüfstand stellen. Dass das noch niemand zuvor getan hat, mutet im Übrigen verwunderlich an.

Im Rahmen meiner Quellen- und Literaturrecherchen stellte ich bald die Unhaltbarkeit besagten Datums sowie erhebliche Lücken und Problembefunde in der Speyerer Reformationsgeschichtsforschung fest. Dr. Ulrich A. Wien (Universitäts-campus Landau), der die Fragwürdigkeit der bisherigen Forschung zur Reformationsgeschichte der Reichsstadt Speyer ebenfalls erkannt hatte, bestärkte mich schon vor rund drei Jahren darin, meine anfänglich circa fünfzigseitige Studie zu überarbeiten und auszuweiten. In der Folge diskutierten wir mehrfach intensiv meine Zwischenergebnisse. Schlussendlich war klar, dass die neuen Erkenntnisse nicht nur lokal- oder regionalhistorisch relevant sind, sondern für die gesamte reformationsgeschichtliche Forschung einen wesentlichen Impuls liefern können und die Studie aufgrund ihres deutlich gewachsenen Umfangs in Buchform veröffentlicht werden soll.

Anlässlich der Drucklegung ist es mir eine angenehme Pflicht, denjenigen Personen meinen Dank zu bekunden, die mich beim Werdegang des Buchs unterstützt und gewinnbringend stimuliert haben. In erster Linie gilt dieser Dank Dr. Ulrich A. Wien für seine professionelle und engagierte Unterstützung, weiterführende Impulse sowie das stets gute Miteinander. Ganz herzlich danke ich auch Prof. Dr. Irene Dingel (IEG Mainz), die meine Studie als Expertin für die Geschichte der Reformation und des konfessionellen Zeitalters ebenfalls sehr fruchtbringend mit mir diskutiert und neben Herrn Dr. Wien die Publikation in der Reihe „Refo500 Academic Studies“ mit größtem Nachdruck empfohlen hat. Wolfgang Schultz (Niederschlettenbach) bin ich für manch nachmittagfüllenden konstruktiven Austausch über meine Forschungen sehr verbunden. Den Mitarbeitenden des Stadtarchivs Speyer danke ich für den schnellen und kompetenten Service. Für namhafte Druckkostenzuschüsse danke ich der Evangelischen Kirche der Pfalz, der Kulturstiftung Speyer (aus Mitteln der Ingrid und Bodo Bühnemann-Stiftung und der Dres. Christel und Gerhard Müller-Alfers-Stiftung), der Bezirksgruppe Speyer des Historischen Vereins der Pfalz und der VR Bank Kur- und Rheinpfalz. Für die Aufnahme der Studie in die Reihe „Refo500 Academic Studies“ danke ich dem Herausgeber. Nicht

zuletzt danke ich dem Verlag Vandenhoeck & Ruprecht sowie den Projektbetreuern, PD Dr. Izaak J. de Hulster und Christoph Spill, für die zügige und reibungslose Abwicklung der Drucklegung.

Busenberg, im Februar 2021

Sven Gütermann

1. Einleitung

1.1 Ausgangssituation, Zielsetzung und Vorgehensweise

Das Bild der mittelalterlichen Bischofsstadt Speyer war geprägt durch zahlreiche geistliche Institutionen. Diese genossen im Unterschied zur Bürgerschaft weitreichende ökonomische, politische und juristische Privilegien. Außerdem verfügte der Klerus über rund ein Drittel der städtischen Immobilien. Diese Dysbalance bedingte ein kontinuierlich gespanntes Verhältnis zwischen Bürgerschaft und Geistlichkeit. Im Jahr 1294 konnten sich die Bürger von der bischöflichen Herrschaft emanzipieren und der imperiale Zentralort Speyer wurde Reichsstadt. Die Konflikte zwischen Klerus und Bürgern waren aber auch durch Schlichtungsverträge, sogenannte Rachtungen, nicht zu entschärfen. Aufgrund der weitgehenden Aufrechterhaltung der geistlichen Privilegien bewirkten sie sogar ganz im Gegenteil eine empfindliche Zuspitzung der Situation, die 1525 unter dem Einfluss sozialer Unruhen in Südwestdeutschland und der frühen Reformationsbewegung in einem Aufstand gegen den Klerus kulminierte.¹ Die Erhebung der Speyerer Bürgerschaft wurde ein rascher und durchschlagender Erfolg. Am 24. April 1525 stellte sie an den Speyerer Klerus selbstbewusst und resolut gleich im ersten Artikel eines acht Positionen umfassenden Vertrags eine zentrale reformatorische Forderung: *Zum ersten, daß das wort Gottes in allen Pfarren, Klöstern unnd Kirchen gepredigt und verkündet werden soll lauter und klar, ohne alle menschliche erdichtung, findung und zusatz.*²

Die wirkmächtigen und nachhaltigen Auftritte von Martin Luther in den Nachbarstädten Heidelberg (1518) und Worms (1521) hatten auch in Speyer Resonanz erzeugt. Intellektueller Motor der frühen Zirkulation reformatorischer Ideen in der Stadt war wie vielerorts der lokale Humanistenzirkel, der mit zahlreichen Persönlichkeiten des Humanismus und der reformatorischen Bewegung wie Erasmus von Rotterdam (1466/1469–1536) oder Martin Bucer (1491–1551) intensiv vernetzt war.³ Zentrale Mitglieder dieses Kreises neigten der Reformation zu und pflegten enge Kontakte zu deren Sympathisanten, mit denen sie die reformatorischen Impulse verbreiteten. Als hervorragender medialer Multiplikator der neuen Ideen

1 Vgl. Alter, Aufstand, 144.

2 Vgl. dazu Spatz, Das evangelische Speyer, 21f; EKO 19/1, 76f. Druck des Vertrags ebd., 83–85, sowie modernisiert in Alter, Rachtung, 491f, und ders., Aufstand, 169f; Hinweis zu den Zitierregeln der vorliegenden Studie: Quellenzitate sind kursiv, Literaturzitate normal und in doppelten Anführungszeichen gesetzt.

3 Vgl. dazu Gütermann, Matern Hatten.

respektive der *newen opinion* diente der auch in Speyer eine wichtige Rolle spielende Buchdruck. Schon in den 1520er Jahren wurden in den Speyerer Offizinen reformatorische Flugschriften gedruckt, welche die Meinungsbildung der Bevölkerung förderten, deren antiklerikale Stimmung anheizten und gegenüber der Geistlichkeit erhobenen Forderungen bestärkten.⁴

So hatte der Speyerer Klerus denn auch bei der Vorlage des genannten Acht-Punkte-Vertrags kaum noch Handlungsspielraum, sodass er ihn, wohl nicht ohne inneres Sträuben, sowohl alternativ- als auch widerstandslos annahm. Am 28. April 1525 mussten die Geistlichen vor dem Magistrat auch den Bürgereid leisten, wodurch sie in die Bürgerschaft aufgenommen wurden und fortan etwa die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger haben sollten.⁵ Doch so zügig und reibungslos die Speyerer ihre Forderungen hatten durchsetzen können, so schnell wurden die erreichten Ziele auch wieder zunichte gemacht.⁶ Die desaströse Niederlage der Bauern in der Schlacht von Pfeddersheim am 24. Juni 1525 brachte in Speyer eine erneute Wende, diesmal mit dem Verlust aller vom Klerus im April eingeforderten Zugeständnisse. Die folgende Verhandlung des Schlachtensiegers, des in Heidelberg residierenden Kurfürsten Ludwig V. von der Pfalz (reg. 1508–1544), Bruder des amtierenden Speyerer Bischofs Georg, mit den beiden Speyerer Parteien mündete am 8. Juli in einen Vertrag, der die Annullierung und die Herausgabe des den Geistlichen oktroyierten Kontrakts vom 25. April sowie die Wiedereinsetzung in ihre alten Rechte und die Wiederinkraftsetzung des Vorläufervertrags von 1514 innerhalb eines Monats vorsah. Weil der Kurfürst für seinen bischöflichen Bruder und den Speyerer Klerus Partei ergriffen hatte, lief die folgende Magistratsklage gegen die Geistlichen im August 1525 bei Ludwig V. ins Leere. Bald darauf kam es erneut zu Verhandlungen am kurfürstlichen Hof. Am 4. Januar 1526 wurde auf Basis der Rachtung von 1514, jedoch mit deutlich reduziertem Umfang, ein neuer Vergleich mit geringfügigen Zugeständnissen der Geistlichkeit abgeschlossen.

Im weiteren Lauf des 16. Jahrhunderts war Speyer Bühne von fünf Reichstagen (1526, 1529, 1542, 1544, 1570). Die beiden ersten hatten fundamentale Bedeutung für die Reformation: Auf dem Reichstag von 1526 wurde einmütig der kuriose dissimulierende Beschluss gefasst, dass jeder Reichsstand gegenüber dem Wormser Edikt von 1521 bis zu einem Konzil oder einer Nationalversammlung so verfahren solle, wie man es vor Gott und dem Kaiser meine verantworten zu können.⁷ Mit der Verantwortungsformel war der Weg für die obrigkeitliche Glaubenswahl geebnet. Erzherzog Ferdinand, der jüngere Bruder, Statthalter und spätere Nachfolger Kaiser

4 Vgl. Warmbrunn, Speyer, 1819.

5 Zum spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Problemfeld „Kleriker als Bürger“ vgl. Moeller, Reichsstadt und Reformation.

6 Alter, Aufstand, 173f.

7 DRTA.JR 5/6, 881.

Karls V., setzte jedoch auf dem Reichstag von 1529 die Annullierung der drei Jahre zuvor definierten Verantwortungsformel und die Rückkehr zur strikten Umsetzung des Wormser Edikts von 1521 durch. Die proreformatorische Minorität von sechs Fürsten und Vertretern von 14 Reichsstädten protestierte unter der Führung von Kurfürst Johann von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen gegen den Reichsabschied. Die protestierenden Reichsstände verwiesen auf ihre Gewissen und auf den Grundsatz, dass eine einfache Mehrheit keine zuvor konsensual gefassten Beschlüsse aufheben dürfe. Auch wenn Ferdinand diese Eingabe nicht zur Kenntnis nehmen wollte und sie nicht in den Reichsabschied aufgenommen wurde, ist dieser Widerstand, der als Vorstufe zur konfessionellen Spaltung der abendländischen Kirche seit dem Augsburger Reichstag 1530 zu werten ist, als „Protestation zu Speyer“ integraler Bestandteil des kollektiven Gedächtnisses geworden.

Die Repräsentanten der Gastgeberin Speyer hatten den Mehrheitsbeschluss zwar ebenfalls signiert, sich aber auf beiden Reichstagen mit religiösen Positionierungen zurückgehalten. Infolge der demütigenden und einschüchternden Ereignisse der Jahre 1525/1526 wagte der Magistrat über mehr als ein Jahrzehnt keine weitere offizielle Annäherung an die Reformation.⁸ Die zunächst temporäre, dann aber dauerhafte Aufnahme des Reichskammergerichts, die höchste juristische Instanz des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation, 1527/1530 in den Mauern der Stadt gebot dem Rat diesbezüglich ebenfalls dezidiert Rücksichtnahme und Zurückhaltung – nunmehr auch besonders gegenüber dem Reich. Schließlich wollte man diesen überaus bedeutenden Faktor für die Aspekte Reputation, Wirtschaft und Zentralortcharakter sowie die zugehörige Infrastruktur mit Advokaten, Dienstpersonal, Wohnquartieren und Gasthäusern nicht verlieren. Die kontrovers diskutierte Religionsfrage war für die Stadtobrigkeit ein innenpolitisches (innerstädtisches) und die Außenbeziehungen (zu den territorialen Nachbarn und zum Reich) betreffendes Dilemma: Als Reichsstadt und Residenz des Reichskammergerichts war Speyer vor allem dem Kaiser als formal oberstem Stadtherrn verpflichtet, andererseits mussten aber auch die Interessen von Bischof und Domkapitel sowie der die Verkündung des reinen Evangeliums mit Nachdruck fordernden Stadtbevölkerung berücksichtigt und wenn möglich befriedigt werden.⁹ Über diese schwierige Gemengelage hinaus war nach Möglichkeit auch jegliche Provokation der benachbarten Territorialmacht Kurpfalz zu vermeiden, die ja nicht lange zuvor reformatorischen Forderungen der Speyerer Bürgerschaft gegenüber der altgläubigen Geistlichkeit einen Riegel vorgeschoben hatte. Damit stand die Stadt Speyer in einem dauernden Spannungsfeld von Reichspolitik und bürgerlichem Handeln. Das bedeutete für den Magistrat hinsichtlich religionspolitisch sensibler und der

8 Vgl. Alter, Rachtung, 541.

9 Vgl. Jenny/Bodenmann, Diller, 35.

die Interessen der Akteure innerhalb dieses Felds tangierenden Angelegenheiten neben ständiger Rücksichtnahme grundsätzlich vorsichtiges und wohlüberlegtes Agieren, Reagieren und Taktieren.

Nachdem in Speyer schon seit den 1520er Jahren Predigten im Sinn der reformatorischen Bewegung gehalten worden waren, beschloss der offenkundig mit dem Postulat der Bürgerschaft sympathisierende Magistrat erst aufgrund eines die Predigt betreffenden Bedenkens von 1538, heimlich den Augustinerprior und den Pfarrer der Ägidienkirche, die beide evangelisch, also schriftgemäß, predigten, um die Verkündigung des lautereren und reinen Gottesworts unter bestimmten Vereinbarungen zu ersuchen. Die Impulse für diesen Schritt waren wie in allen anderen Städten vom Volk ausgegangen, die der Rat schließlich in erster Linie aufgriff, um einen Aufruhr zu vermeiden und den innerstädtischen Frieden zu wahren.¹⁰ Ein Initialzündler für den Ratsentscheid könnte eine sich der Reformation öffnende Maßnahme Pfalzgraf Friedrichs II. gewesen sein. Der Bruder und Nachfolger Kurfürst Ludwigs V. von der Pfalz konzidierte 1538 als Statthalter den Oberpfälzer Landständen die Anstellung evangelischer Prediger und gestand im Gegenzug zur Bewilligung von Steuern den Laienkelch inoffiziell zu, dergestalt dass *Ir Chur- und furstlich gnaden solches nit erlauben noch auch verbieten* wollen.¹¹ Vielleicht hatte das die Forderungen der Speyerer Bürgerschaft an den Magistrat befeuert, allen den regelmäßigen Besuch der Predigt im evangelischen Sinn möglich zu machen.¹²

Nachdem die beiden Prediger der an sie herangetragenen Bitte des Magistrats zugestimmt hatten, wurde dessen Plan – wie im Folgenden noch dargelegt werden soll aufgrund der von der Bevölkerung wegen der grassierenden Pest kritisierten beengten Raumverhältnisse in der Ägidienkirche – 1540 in die Tat umgesetzt. Das wird in der einschlägigen Literatur als Beleg für die erste öffentliche Anstellung und Besoldung evangelischer Prediger durch den Rat der Stadt Speyer angeführt. Deshalb gilt das Jahr 1540 bis in jüngste Publikationen als Datum der offiziellen, also der obrigkeitlichen Einführung der Reformation daselbst.¹³ Diese Annahmen

10 Vgl. Moeller, Reichsstadt und Reformation, 25f (Neuauflage 66f); Blicke, Gemeindereformation, 101–108; Eger, Speyer und die Reformation, 335.

11 Vgl. Kohnle, Ottheinrich, 19; Wolgast, Konfessionswechsel, 31; Ammerich, Bistum und Hochstift Speyer, 141f; zur konfessionellen Entwicklung in der Oberpfalz vgl. Götz, Die religiöse Bewegung.

12 Vgl. EKO 19/1, 77.

13 Von der Anstellung eines eigenen städtischen Predigers in Speyer durch „die von Speyr“ ist erstmals in der aus mehreren Quellen unkritisch kompilierten und 1608 gedruckten Ausgabe der Philipp Simonis (1532–1587), seit 1553 Sekretär des Speyerer Domkapitels, zugeschriebenen Bischofschronik die Rede: „Hat also dasselbig mit seiner gedult, biß in das iar 1540. vorkommen, da die von Speyr wider dieses Bischoffs willen, einen eignen Prediger, den Prior zu den Augustinern daselbst aufgestellt, der dann ein grossen zulauff in den Predigen vberkommen, hat sich doch mit seinen Predigen noch eines mittlen wegs gehalten“ (Simonis, Historische Beschreibung, 224); Seckendorff, Commentarius, 300 erwähnt die Berufung von zwei evangelischen Predigern durch den Speyerer Magistrat im Jahr

sollen im Folgenden vor allem aus zweierlei Gründen einer kritischen Prüfung unterzogen werden: Die Anstellung evangelisch gesinnter Prediger durch die Obrigkeit ist zwar ein wichtiger Schritt in Richtung offizielle Einführung der Reformation, aber allein kein allgemeingültiger Marker dafür (erst recht nicht ohne die Generierung normativer Verbindlichkeiten; exemplarisch kann hier nochmals auf die bereits erwähnte, sich der Reformation öffnende Maßnahme Pfalzgraf Friedrichs II. hingewiesen werden: Er ermöglichte zwar die Anstellung evangelischer Prediger und die Reichen des Abendmahls unter beiderlei Gestalt, führte die Reformation in seinem Territorium aber nie offiziell ein).¹⁴ Zum anderen ist das relevante Quellenmaterial von der Forschung bislang nicht umfassend und eingehend genug analysiert und ausgewertet worden. Deshalb war für die vorliegende chronologische Detailstudie akut indiziert, genau dieses Defizit durch intensive Grundlagenforschung in Form der sorgfältigen Autopsie, der ausführlichen Darstellung und der gründlichen Auswertung der zur Verfügung stehenden, teils bislang nicht oder allenfalls marginal wahrgenommenen Quellen zum Thema zu beheben. Auf einen dabei gemachten exzeptionellen Fund soll wegen seiner besonderen Relevanz für die Reformationsgeschichtsforschung schon an dieser Stelle gesondert hingewiesen werden: Mit einem für die Speyerer Reformationsgeschichte sehr aufschlussreichen Dokument aus dem Jahr 1543 kann in dieser Studie der Erstbeleg des Begriffs „Religionsgespräch“ für das 16. Jahrhundert erbracht werden. Der Kompositausdruck galt in der Fachwelt bislang als ein in der Forschung etablierter Terminus, der in den zeitgenössischen Quellen nicht vorkomme.¹⁵

Die Untersuchung geht der Frage nach, wann in Speyer die Reformation offiziell eingeführt wurde und der Prozess der evangelischen Konfessionsbildung einsetzte und wie bzw. über welche Wege und Formen er sich vollzog. Zugleich beleuchtet diese, auf eine so prominente Reichsstadt wie Speyer bezogene Detailforschung exemplarisch die frühneuzeitliche Interaktion zwischen Kaiser und Reich, Magistrat, Geistlichkeit und Bürgerschaft im Kontext der Reformation. Der Untersuchungszeitraum deckt die Jahre 1538 bis 1580 ab. Die Studie wird von dem vom Speyerer Rat in Auftrag gegebenen Predigtgutachten ausgehend über die Übernahme der

1540: „Eodem tempore Senatus *Spirensis* indignante licet Cæsare duos concionatores Evangelicos vocavit“; Spatz, *Das evangelische Speyer*, 31; Remling, *Reformationswerk*, 55f; Eger, *Protestationsreichstag*, 13f; Alter, *Richtung*, 541f; Eger, *Speyer und die Reformation*, 314f; EKO 19/1, 78; Blum, *Multikonfessionalität*, 1; Brodersen/Bümlein/Lauer, *Dreifaltigkeitskirche*, passim. In Differenz dazu der Beitrag von Ulrich A. Wien (*Wien, Unentschiedenheit*); Keddigkeit/Untermann/Ammerich/Lagemann/Möller, *Pfälzisches Klosterlexikon*, passim; Ammerich, *Speyer. Kleine Stadtgeschichte*, 57, 154; zum Thema Reichsstadt und Reformation vgl. die grundlegende Studie von Bernd Moeller, *Reichsstadt und Reformation*.

14 Vgl. dazu Holtz/Wennemuth, *Die südwestdeutschen Reichsstädte*, 41–59.

15 Vgl. dazu Kap. 2.10.

Württembergischen Kirchenordnung im Jahr 1557 als hier eruiertem Marker für die offizielle Einführung der Reformation bis zur Positionierung des Magistrats und seiner Prädikanten zum lutherischen Konkordienwerk in den Jahren 1579/1580 entwickelt. Zur Steigerung des dokumentarischen Werts ist der Studie eine Edition der archivalischen Quellen beigegeben.

1.2 Quellenlage und Forschungsstand

Die Überlieferungssituation zum Thema ist relativ gut, sodass die vorliegende Studie nahezu vollständig quellenbasiert erstellt werden konnte. Den Löwenanteil machen von den eingesehenen Dokumenten diverse Akten des reichsstädtischen Archivs im Stadtarchiv Speyer aus, darunter in erster Linie aufschlussreiche Korrespondenzen des städtischen Magistrats und von diesem in Auftrag gegebene Bedenken.¹⁶ Darüber hinaus wurden die im Generallandesarchiv Karlsruhe verwahrten Protokolle des Speyerer Domkapitels herangezogen, die stellenweise die Wahrnehmung des Reformationsgeschehens in der Stadt Speyer bei der altgläubigen Geistlichkeit widerspiegeln.¹⁷

Ein umfassendes monographisches Werk zur Speyerer Reformationsgeschichte bleibt bislang ein Forschungsdesiderat. Bereits 1778 fertigte Johann Friedrich Wilhelm Spatz zumindest einen kurzen Abriss zum evangelischen Speyer sowie zu dessen Kirchen und Predigern.¹⁸ Im Jahr 1834 folgte die weitgehend auf Spatz beruhende und dementsprechend ebenso knappe „Reformationsgeschichte der Stadt Speyer“ von Johann Michael König.¹⁹ 1929 erschien anlässlich des 400-jährigen Jubiläums der Speyerer Protestation von 1529 Emil Linds Buch „Speyer und der Protestantismus“.²⁰ Zusammenfassende jüngere Darstellungen liegen mit drei Beiträgen in der grundlegenden dreibändigen Geschichte der Stadt Speyer aus den 1980er Jahren vor.²¹ Darunter ist für die hier behandelte Schwerpunktthematik in erster Linie der Beitrag von Wolfgang Eger zur konfessionellen Entwicklung der Stadt Speyer bis zum Dreißigjährigen Krieg zu nennen. Ein Auszug davon ist in

16 StadtA Speyer I A Nr. 402/2, 7; 450/1–10, 12, 13; 451/1; 458; 460; 517/1; 555/2. Nr. 450/11 konnte ich im Zuge meiner Archivrecherchen als irrtümlicherweise der *Glaubens-Reformation in Speyer* zugeordnet identifizieren. Es handelt sich nämlich um eine Supplik Aachener Verwandter der unveränderten Augsburger Konfession an den Rat der Stadt Aachen wegen polemischer Auftritte Aachener Katholiken gegen die Augsburger Konfessionsverwandten. Möglicherweise gehörte das Dokument vorher zu den Reichskammergerichtsakten.

17 GLA Karlsruhe 61 Nr. 10935, 10942, 10945.

18 Spatz, *Das evangelische Speyer*.

19 König, *Reformationsgeschichte*.

20 Lind, *Speyer und der Protestantismus*.

21 Alter, *Richtung*; Ohler, *Alltag*, 629–637; Eger, *Speyer und die Reformation*, 291–347.

dem 1990 erschienenen Band zum 450-jährigen Speyerer Reformationsjubiläum abgedruckt. Dieser enthält noch weitere Beiträge zur Geschichte der Reformation in der Stadt Speyer.²² Besonders hervorzuheben ist darunter Gustav Adolf Benraths Studie zur evangelischen Bewegung und zur Reformation, die sich über den Zeitraum 1517 bis 1555 erstreckt.²³ Er schlägt darin folgende zeitliche Strukturierung vor: 1. Die Jahre der evangelischen Bewegung (1517–1530); 2. Die Jahre fortgesetzter evangelischer Predigt (1530–1540); 3. Die Jahre der Vorbereitung, Einführung, Durchführung und Sicherung der Reformation (1540–1555), als Jahr der Einführung abweichend von der tradierten Datierung 1543.²⁴

Paul Warmbrunn skizziert im Handbuch kultureller Zentren der Frühen Neuzeit die Speyerer Konfessionsverhältnisse.²⁵ Die 2015 publizierte Dissertation zur Speyerer „Multikonfessionalität im Alltag“ der Jahre 1555 bis 1618 von Daniela Blum weist fragwürdige Passagen und zahlreiche (Transkriptions- und Zitier-)Fehler auf.²⁶ In dem 2017 herausgegebenen Band zum 300-jährigen Jubiläum der Speyerer Dreifaltigkeitskirche sind drei Beiträge der Reformation und der Konfessionsbildung in der Stadt gewidmet: Ulrich A. Wien beleuchtet die Wahrnehmung und Wirkung der von Wittenberg ausgehenden Reformation in Speyer, Andrea Hofmann „das Leben der ‚lutherischen‘ Gemeinde seit 1540“ und Daniela Blum

22 Eger, 450 Jahre Reformation in der Stadt Speyer.

23 Benrath, *Evangelische Bewegung*, 289–306.

24 Benrath, *Evangelische Bewegung*, 291, 304, 306 (vgl. unten Kap. 2.12).

25 Warmbrunn, *Speyer*, 1793–1798.

26 Hier ist nicht der Ort, um näher darauf einzugehen. Exemplarisch soll aber zumindest eine kleine Auswahl der Fehler angezeigt werden: 1) Bei der angeblichen „Variante I“ einer Instruktion des Speyerer Magistrats an seinen Stadtschreiber Josef Feuchter vom 16. Januar 1577 (Blum, *Multikonfessionalität*, 74f Anm. 64, 66f) handelt es sich nicht um eine Variante, sondern um die Ausfertigung der Instruktion. Das S. 76f Anm. 69–73 als „Variante II“ bezeichnete Dokument ist ebenfalls keine Variante, sondern eine Abschrift der Instruktion; 2) Kap. 2 Anm. 57f und 61 falsche Auflösung der Monatsangabe „Xbris“ in „Oktober“ statt korrekt in Dezember sowie Anm. 82f falsche Monatsangabe „Februar“ statt korrekt Januar; 3) Kap. 2 Anm. 85f falsche Datumsangabe „18. Februar“ statt korrekt 4. Februar sowie Anm. 88–92 „23. Januar“ statt korrekt 28. Januar; 4) Der S. 71–73 erwähnte „Georg Schöneri“ hieß tatsächlich Georg Schöner; 5) Der S. 83 und 88f genannte „Ludwig Culmend“ war tatsächlich Dr. Ludwig Culman. Dessen Relation vom 11. Februar 1577 ging nicht an „Kurfürst Ludwig“, sondern an Pfalzgraf Johann Casimir (Kap. 2 Anm. 99f, 126); 6) Der S. 82 und 87–90 genannte „Soldan von Würzburg“ hieß tatsächlich Soldan von Wirsberg; 7) Der S. 82, 85, 87f, 91 und 408f genannte „Berwolf von Gemmingen“ hieß tatsächlich Bernolf von Gemmingen und war im Übrigen kein Kurfürst wie im Personenregister angegeben; 8) Die in Kap. 4 Anm. 3, 5–9, 13, 33–35, 37, 39–41, 43, 79 und 87 genannten Herrscherinnen und Herrscher – der jüngste darunter Ludwig der Bayer (reg. 1314–1347) – waren nicht die Oberhäupter des „Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation“. Der Zusatz „Deutscher Nation“ wurde bekanntermaßen erst Ende des 15. Jahrhunderts hinzugefügt. Die in Anm. 37 und 39 genannten Herrscher Philipp von Schwaben und Rudolf I. waren keine Kaiser, sondern Könige; S. 376 mutiert der katholische Speyerer Jurist und Chronist Wilhelm Eisengrein durchgängig zu „Wolfgang Eisengrein“.

ebenso fehlerhaft wie in ihrer Dissertation die reformierte Gemeinde.²⁷ Wien konstatiert in seinem Beitrag, dass „die Inkubationsphase der Reformation auf dem innerstädtischen Handlungsfeld einer Überprüfung bedürfe“ und weist in diesem Zusammenhang auf eine noch ausstehende Detailstudie hin, die jetzt mit dieser Arbeit vorgelegt werden kann.²⁸

27 Wien, Unentschiedenheit; Hofmann, Leben; Blum, Die reformierte Minderheit (Alle in Brodersen/Bümlein/Lauer, Dreifaltigkeitskirche).

28 Wien, Unentschiedenheit, 11.

2. Die Jahre 1538 bis 1555: Der lange Weg zur offiziellen Einführung der Reformation

2.1 Das Bedenken die Predigt betreffend von 1538

Verfasst wurde das Bedenken von einer vom Rat beauftragten Kommission (*dy verordent~~en~~*¹), die in der Quelle nicht näher identifiziert wird (**Abb. 1a–h**).² Auf der ersten Seite des Dokuments befindet sich links oben die vermutlich im 18. Jahrhundert ergänzte Notiz *Bedencken derer dreyzehner a. 1538 EE^m Rath übergeben*. Dementsprechend wird die Urheberschaft des Bedenkens in der einschlägigen Literatur in der Regel dem Kollegium der sogenannten Dreizehner zugeschrieben. Vereinzelt wird im selben Zug widersprüchlicherweise als dessen Gründungsdatum das Jahr 1570 bzw. 1577 angeführt.³ Damit wäre das Dreizehnergremium also erst über dreißig Jahre nach der Entstehung des Bedenkens ins Leben gerufen worden und käme demzufolge selbstverständlich nicht als Autorenkollegium in Frage.

Das Kollegium „Geheime des Rates“ oder „die Herren Dreizehner“, das alle wichtigen und geheimen Angelegenheiten der Stadt beriet, schied sich im Lauf des 16. Jahrhunderts als engeres Gremium aus den beiden städtischen Räten (eingehender und ausgehender Rat) aus.⁴ Es setzte sich aus den beiden Bürgermeistern, den beiden Altbürgermeistern und neun Mitgliedern der beiden Ratskollegien zusammen.⁵ Schon im Jahr 1512 soll ein „Dreizehner“ genannter Gemeindevorstand vom Rat für die jährliche Rechnungskontrolle gewählt worden sein.⁶ Allerdings ist nicht klar, ob es sich dabei um das später erwähnte geheime Ratskollegium der Dreizehner handelt. Es ist aber durchaus möglich, dass die Dreizehner das Bedenken von 1538 verfassten, zumal hier ein wichtiger und geheimer Sachverhalt im Fokus stand, der mit größter Vor- und Umsicht zu behandeln war.

Der Gutachterausschuss konstatiert zunächst, dass das göttliche Wort (*gotlich wort*) für das Seelenheil des Menschen so wichtig sei wie das tägliche Brot, es aber

1 Abbreviaturen werden bis auf *ß* = *solidus*/Schilling durch spitze Klammern <...> gekennzeichnet aufgelöst.

2 StadtA Speyer 1 A 450/4, fol. 2r–5v (Druck: EA, Nr. 1; stark fehlerhaft in Scribner, Memorandum, 253–255; vgl. auch Eger, Ausstellung „450 Jahre Reformation in der Stadt Speyer“, 172f).

3 Warmbrunn, Speyer, 1794f; Blum, Multikonfessionalität, 1 und 12 Anm. 39.

4 Eger, Ausstellung „450 Jahre Reformation in der Stadt Speyer“, 105; zur Stellung der Dreizehner zum Magistrat vgl. das in Weiss, Geschichte der Stadt Speier, 60 angeführte Zitat des Speyerer Stadtschreibers Johann Melchior Fuchs.

5 Kemper, Reichsstadt Speyer, 94.

6 Eger, Ausstellung „450 Jahre Reformation in der Stadt Speyer“, 104.

in der Stadt Speyer *wenig lauter vnmnd clar*, sondern überwiegend mit entstellenden menschlichen Zusätzen gelehrt werde. Der Rat wusste, dass das gemeine Volk das reine Gotteswort zu hören beehrte. Die Lösung dieses Problems stellte den Magistrat vor eine ungemaine Herausforderung: Das Volk hatte Verlangen nach der Predigt im evangelischen Sinn. Der Rat sah aber die Anstellung eines *sonderlichen* Predigers an einer Kirche oder einem Ort, wo das reine Evangelium bislang nicht verkündet worden war, außerhalb seines Befugnis- und Kompetenzbereichs. Das war ausschließlich mit der Genehmigung des Bischofs möglich. Ließe man sich aber darauf ein, so die Annahme der Gutachter, würde das gewiss zur Folge haben, dass der ernannte Prediger – ganz gleich wie er predige – nicht der Gewalt des Rats, sondern der des Bischofs unterstehe und um diesem zu gefallen nicht wie vom Volk gewünscht die reine und unvermischte Lehre verkünde, sondern *eben als bald der heuchlerei vnd menschentandts, als der gotlichen warheit in seynner lere geraumen möcht*. Damit befände man sich in derselben misslichen Lage wie bisher, *dem schleyem darin man vor gesteckt were*, wie es in dem Bedenken ausdrucksstark lautet.

Es stand zu befürchten, dass der Rat bei der Anstellung eines Predigers ohne bischöflichen Konsens höchstwahrscheinlich in den Verdacht geraten würde, das dem Kaiser geleistete Versprechen brechen, *sich den luterischen anhengig machen* und mit diesen der kaiserlichen Majestät trotzen zu wollen. Das alles könne, so die Folgerung der Gutachter, die Stadt Speyer ins Verderben stürzen. Zudem misstraute man den *newen predicante*ⁿ ebenso wie den *alten pfaffen*, denn die Erfahrung habe vielerorts gezeigt, dass die einen wie die anderen größtenteils auf ihren eigenen Nutzen und Vorteil bedacht gewesen seien, bei ihren „Schäflein“ agitiert und Konflikte provoziert hätten. Deshalb sei es dem Rat auf gar keinen Fall – nicht einmal zur Wahrung der städtischen Ruhe und Eintracht – gestattet, *eynn sonderliche predicatur oder predicanten an ein sonder ortt vffzwrichten oder zwbestellenn*.

Schließlich gelangte man zu der Auffassung, dass es aber doch nicht sein könne, dass wegen all der genannten Gründe die lautere Predigt des göttlichen Worts unter Wahrung von Ruhe und Ordnung sowie zur Förderung der menschlichen Tugend und des Seelenheils in Speyer verunmöglicht und nicht gefördert werde. Deshalb kam die Kommission zu dem Schluss, den Augustinerprior, den sie für einen gelehrten und der Heiligen Schrift kundigen Mann hielt, sowie den Pfarrer zu St. Gilgen (bzw. St. Ägidien) in der Gilgenvorstadt, die sich beide bislang in ihrem Predigen und Handeln so verhalten hätten, dass sie wie von allen vernommen den Weg der Seligkeit auf Christus, der Welt Heiland, hin mäßig, bescheiden und tadellos gelehrt und gewiesen, *durich etliche vom rath verordente* insgeheim aufsuchen zu lassen, um die Angelegenheit mit den beiden Predigern zu verhandeln und sie um die Erfüllung des Anliegens zu bitten.

Der Augustinerprior sollte auf Wunsch des Rats künftig jeden Sonntag von sieben bis acht Uhr morgens in der Kirche des Augustinerklosters und der Pfarrer

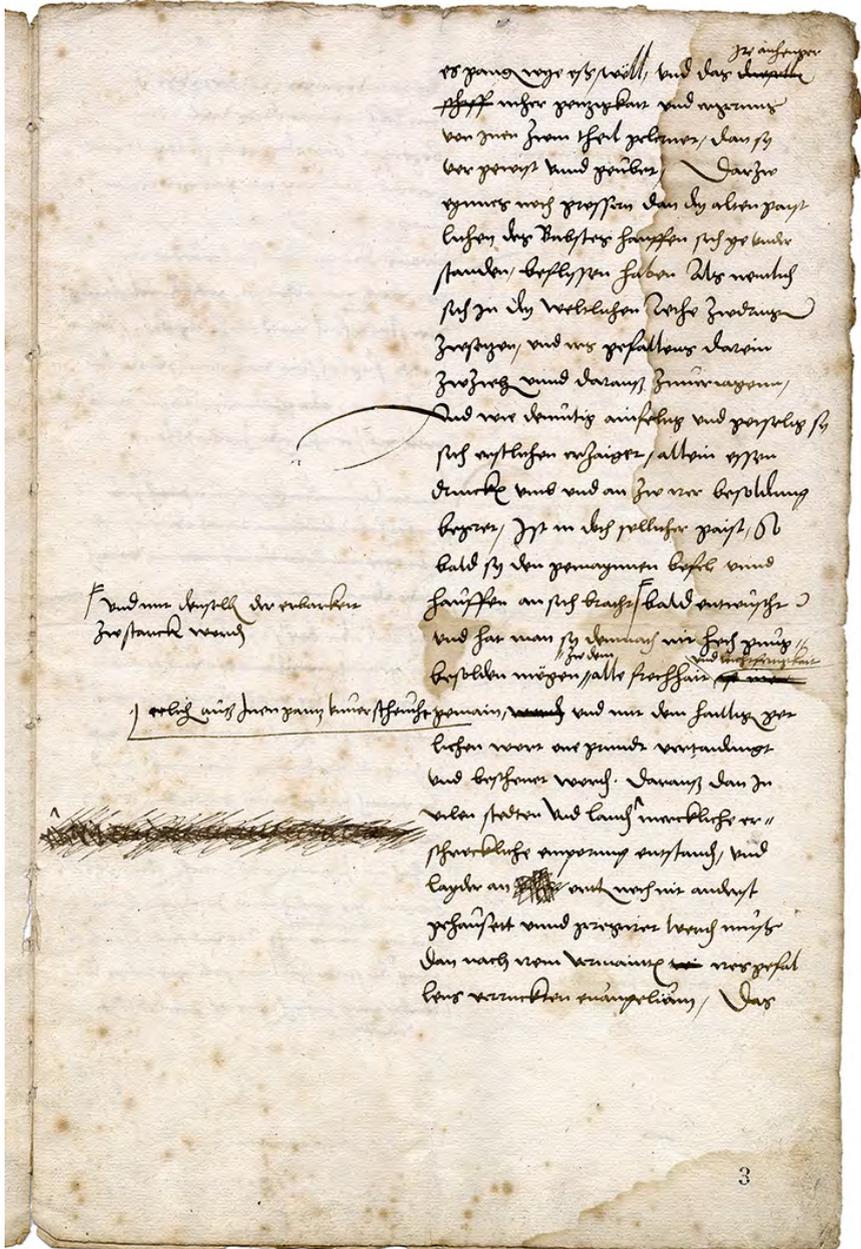
der Gilgenkirche, deren Sprengel sich über die Gilgenvorstadt westlich von Alt- und Neupörtel erstreckte, wie bisher predigen, sodass es der Bevölkerung Nutzen und Befriedigung verschaffen sollte.⁷ Und weil es sich gebühre, so lautet es in dem Bedenken weiter, die beiden Prediger für ihre Tätigkeit (*irer muhe arbeit vnnnd vleis*) zu belohnen, es aber nicht erlaubt sei, sie offiziell (*offentlichen*) zum Predigen anzustellen und zu bezahlen, sei es am Sichersten und Unverfänglichsten, mit dem Augustinerprior weder einen bestimmten Sold noch eine genaue Amtszeit zu vereinbaren, sondern ihm nur das Angebot zu unterbreiten, dass der Rat es nicht vergessen und ihm doch einen oder drei Schilling Gulden *auß dem gemaynnen nutz* geben werde, aber nicht für die künftigen Predigten (*nit vmb solicher konffziger predigen willen*), sondern für den zuvor geleisteten und nur sehr mäßig entlohnten zweijährigen Dienst an der Pfarrkirche St. Georg⁸, deren Patronatsrecht der Rat innehatte. Außerdem war die aufwendige Intervention des Priors anlässlich des Verhörs und der Belehrung der beiden des Täufertums überführten Speyerer Bürger Michel Leubel und Thomas Adolff im Auftrag des Magistrats im Januar 1533 bislang nicht honoriert worden.⁹ Das alles sollte auf diese Weise in der Hoffnung geschehen, dass der Prior mit der Zuversicht, dass ihm auch die künftige Tätigkeit nicht unvergoltet bleibe dem Rat zu Ehren umso bereitwilliger wie gewünscht predige, weil dieser den Prior auch für bereits erbrachte Leistungen belohnt haben würde.

Falls der Prior hinsichtlich des Vorschlags Befürchtungen und Einwände haben sollte, weil er in seinem Kloster eine derartige Neuerung vornehmen würde, solle ihm der Rat eröffnen, dass dies einzig und allein zur Verhütung von schrecklichem Aufruhr des gemeinen Volks geschehe und damit sich dasselbe nicht mit Gewalt einen Prediger nach seinem Gutdünken verschaffe. Denn lieber in Ruhe und Frieden für aller Seelenheil sorgen als menschlicher Einigkeit, der Erhaltung des Gemeinwohls und guter Politik entgegenstehendem Aufruhr, Ungeduld, Zorn, Neid und Hass Anlass zu geben. Und weil der Pfarrer zu St. Gilgen nur ein *mitling* und so gut wie mittellos sei und deshalb zu befürchten stehe, dass er die Stelle irgendwann aufgeben müsse, solle er ohne dessen Mitwisserschaft (*doch sein vnuuerwust*) mit Zuwendungen aus dem Almosenstock bedacht werden. Gelingen das Vorhaben, solle streng darauf geachtet werden, dass es einem jeden ruhigen, gottesfürchtigen und ehrliebenden Christen zur Erlernung des göttlichen Worts genüge und dem Rat sowie der Stadt Speyer nicht zum Nachteil gereiche, wozu Gott seine Gnade verleihen möge.

7 Zum Speyerer Augustinerkloster vgl. Engels, Augustinerkloster; dies., Palatia Sacra I/1.2, 276–290; Möller/Silberer/Untermann, Augustinereremitenkloster; zur Pfarrei St. Ägidien vgl. Engels, Palatia Sacra I/1.2, 26–38.

8 Vgl. dazu Engels, Palatia Sacra I/1.2, 67.

9 Quellen zur Geschichte der Täufer, 424; Engels, Palatia Sacra I/1.2, 289 Anm. 107.



¶ Und nun beschel die verordneten
Zur stunde vord

1) Wol uns dem gantz küniglichen gemein, reue und mit dem gantz zeh
 beson vore ons gemidte verordnungs
 und besonere vord. In dem, das zu
 allen staden und lant in verordnungs
 scharliche empörung scharlich und
 lant an ~~...~~ auch uns mit andert
 gesandtet und gewisere besuch mit
 dem nach vom verordnung von uns gesand
 bes verordneten scharlich, das

so ganz vore ^{zu anfangen} will, und das beschel
 schiff unser ganzes land und gemein
 von dem zeh schal gelant, das zu
 vor gewis und gewis. In dem
 gemein mit gewis das zu allen zeh
 beson der besonere gewis mit zu beson
 stunden besonere gewis des besonere
 mit zu dem verordnungs besonere
 besonere, und mit besonere besonere
 besonere und besonere besonere,
 und mit besonere besonere und besonere, so
 mit besonere besonere, allein mit
 besonere und mit an dem besonere
 besonere, das in dem besonere besonere, ob
 bald zu dem besonere besonere
 besonere an dem besonere besonere
 und das man zu dem besonere besonere
 besonere mit dem besonere besonere
 besonere mit dem besonere besonere

Abb. 1c

F. auf den heiligen geistlichen heiligen
und christlichen

F. mag sein sein

I. magst du heiligen heiligen

Ich bin verurteilt Christi, der selbige
sein laß mich von dieser welt zu
begehren, das das nicht der heilige
Zorn ist, auf der zeit sein in
mag

Darum das gemein laß werden vor
per mag vor abhandeln, nach geschickung
zu stadt, und unfeligen, das
wird geschick, sein will, zum heiligen
predikant, oder predikant, an dem heiligen
mit der welt, oder geschickung

Am Ende aber das man mag sein
zu geschickung, das man mag sein
auf dem heiligen geistlichen, das man
seine heiligen geistlichen

Nun will aber das, so zu der heiligen
und gemein mag sein, und gemein
laß zu geschickung, das man mag sein
wird, die welt, das gemein laß
wird, die welt, das gemein laß
das man mag sein, das man mag sein
so hat mich gemein, nach geschickung, das
darum das geschickung, das man mag sein
und sein laß, das man mag sein
mag, das man mag sein, das man mag sein
Dum, mag sein, das man mag sein

Abb. 1d